

# Antrag auf Genehmigung einer Gehölzentfernung

## Antragssteller/in:

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefonnummer	
Email-Adresse	

## Angaben zur geplanten Entfernung:

Landschaftselement/e (z.B. Einzelbaum, Feldgehölz, Hecke)	
Art/en (wenn bekannt)	
Stammumfang/ -umfänge (bei Bäumen in 1 m Höhe gemessen)	
Größe in m <sup>2</sup> (bei Feldgehölzen; bei Hecken zusätzlich laufende Meter)	
Standort (Adresse oder Gemarkung/Flur/Flurstück)	
Zeitpunkt (vorgesehener Zeitpunkt d. Maßnahme)	
Nester, Astlöcher, Höhlen	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden <input type="checkbox"/> vorhanden (dann beschreiben u. mehrere Fotos)
Kompensation/Ersatzanpflanzung (Bitte Lageplan mit Standort, Anzahl und Artangabe beifügen)	

**Begründung für die Entfernung:**

**Bitte fügen Sie dem Antrag aussagekräftige Fotos der betreffenden Gehölze aus unterschiedlichen Entfernungen hinzu!**

- Die beantragten Gehölze befinden sich vollständig in meinem Eigentum.
- Die beantragten Gehölze befinden sich nicht vollständig in meinem Eigentum. Eine Einverständniserklärung des Eigentümers liegt bei.

---

Unterschrift Antragssteller/in

---

Datum, Ort

## **Informationen zum Antrag auf Genehmigung einer Gehölzentfernung im Rahmen einer Eingriffsregelung**

Sie planen Gehölze zu entfernen oder erheblich zurückzuschneiden? Dann beachten Sie die gesetzlichen Bestimmungen der Eingriffsregelung. Für Wälder gelten weiterhin die Bestimmungen des Waldrechts. Bäume innerhalb von Wäldern sind damit von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgenommen.

In Niedersachsen stellen erhebliche Beeinträchtigungen und Beseitigungen von **Baumreihen, Alleen, Feldhecken** und **Feldgehölzen** nach § 5 NAGBNatSchG einen Eingriff dar und sind in der Regel genehmigungspflichtig. Darüber hinaus kann auch die Entfernung oder ein erheblicher Rückschnitt von **Einzelbäumen** einen solchen genehmigungspflichtigen Eingriff darstellen.

Ob Ihre geplante Maßnahme einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt darstellt und damit genehmigungspflichtig wäre, ist vom Einzelfall abhängig und vor Beginn der Maßnahme durch die untere Naturschutzbehörde zu prüfen.

Nadelbäume unterliegen bei der Prüfung einer höheren Toleranz und Obstbäume können im eigenen Garten ohne Genehmigung entfernt werden, mit Ausnahme von Walnussbäumen. Außerhalb von Gärten ist eine niedrigere Toleranz anzusetzen. In der freien Landschaft wird insbesondere das Landschaftsbild bei der Beurteilung mitberücksichtigt.

Zur Prüfung schicken Sie den ausgefüllten Antrag schriftlich an den Landkreis Schaumburg, Naturschutzamt, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen oder per E-Mail an [naturschutz@schaumburg.de](mailto:naturschutz@schaumburg.de). Die Informationen können auch formlos zusammengetragen und schriftlich oder per E-Mail zugesandt werden. Die Erteilung der Genehmigung ist nach den landesrechtlichen Vorgaben gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr bemisst sich dabei nach dem Verwaltungsaufwand.

In der Regel wird bei Genehmigung eines Eingriffes eine Ausgleichsmaßnahme (Kompensation) auferlegt. Diese kann durch entsprechende Ersatzanpflanzung/en oder gegebenenfalls durch Ersatzgeldzahlung erfolgen. Listen mit geeigneten heimischen Pflanzenarten und Obstbaumsorten können Ihnen bei Antragsstellung zur Verfügung gestellt werden.

Die Neuanpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und nach ökologisch nachhaltigen Gesichtspunkten (z.B. Pflege- oder Erhaltungsschnitte) zu pflegen. Die Anpflanzungsmaßnahmen sind innerhalb der jeweils kommenden Pflanzperiode (01.10. – 31.03.) vorzunehmen. Pflegemaßnahmen (insbes. Wässern in Trockenperioden) sind solange erforderlich, bis eine eigendynamische Gehölzentwicklung gegeben ist. Sollten Ersatzpflanzungen nicht anwachsen, ist in der folgenden Pflanzperiode durch gleichwertige Neuanpflanzungen Ersatz zu schaffen.

Beachten Sie bei jeder Maßnahme, in der Sie Gehölze beschneiden oder entfernen, die Bestimmungen des Artenschutzes. Insbesondere das Vorhandensein bewohnter oder wiederkehrend genutzter Nester und/oder Höhlen sind vor Beginn einer Maßnahme auszuschließen. Bei weiteren Fragen können Sie sich an die Untere Naturschutzbehörde ([naturschutz@schaumburg.de](mailto:naturschutz@schaumburg.de), 05721/703 - 1527 oder 1505) wenden.

**Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten: Der Landkreis Schaumburg verarbeitet im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben, seiner vertraglichen Befugnisse bzw. auf Grundlage Ihrer Einwilligung entsprechend Artikel 6 Abs. 1 DS-GVO personenbezogene Daten. Ihnen stehen im Hinblick auf diese Verarbeitung verschiedene Rechte zu. Insbesondere umfassen diese das Recht auf Auskunft, Löschung, Einschränkung und Berichtigung Ihrer Daten. Ausführliche Informationen über Ihre Rechte und die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter folgendem Link aufrufen: <https://www.schaumburg.de/Kurzmen%C3%BC/Datenschutz/>.**